

Antrag 34/II/2023

UB Dahme-Spreewald

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Ablehnung

Gemeinnützige Vereine bei eintrittsfreien Festen von der GEMA freistellen

1 Die SPD-geführte Landes-
2 regierung und die SPD-
3 Landtagsfraktion wird aufge-
4 fordert, sich für Verhandlungen
5 mit der GEMA einzusetzen damit
6 Dorf-, Stadtteil- und ähnliche Fes-
7 te, für die kein Eintritt erhoben
8 wird und bei denen der oder
9 die Veranstalter*innen bzw. die
10 Veranstaltergemeinschaften als
11 gemeinnützig anerkannt ist oder
12 nicht in erster Linie kommerziell
13 ausgerichtet sind, von der GEMA
14 befreit sind.

15 Die Gebühren für die GEMA für
16 diese Veranstaltungen sollen
17 vom Land getragen werden.

18

19 Begründung

20 Dorf- oder Stadtteilstfest tragen
21 zu einer lebendigen Gesellschaft
22 bei. Sie fördern das gesellschaft-
23 liche Zusammenleben, den Aus-
24 tausch und das Miteinander. Die-
25 se Feste werden oft mit viel Elan
26 und Engagement von Ehrenamt-
27 lichen geplant und ausgerichtet.

Der Antrag betrifft Vereine in allen gesellschaftlichen Bereichen. Nach Auskunft von Impuls e.V. gibt es für die Mitglieder die Möglichkeit, über den Verband Mitglied beim Bundesverband Soziokultur oder bei der LiveKomm zu werden und darüber an den dortigen GEMA-Rahmenverträgen zu partizipieren. Die Vergünstigungen durch die GEMA-Rahmenverträge werden für alle Akteur:innen als finanzielle Entlastung wahrgenommen.

Eine Übernahme der Lizenzgebühren für Vereine, die anderen Fachrichtungen zugeordnet werden, ist entgegenzuhalten, dass es sich bei der GEMA um eine Leistungsverwertungsgesellschaft handelt. Sie dient damit primär nicht dazu, die Urheberrechte eines Künstlers gegen Entgelt durchzusetzen, sondern sichert durch die Erhebung von Lizenzgebühren dessen Recht

28 Jedoch sind sie dabei mit vielen
29 organisatorischen und bürokrati-
30 schen Aspekten belastet.

31 Mit einem Rahmenvertrag zwi-
32 schen dem Land und der GEMA
33 können alle Seiten profitieren.

34 Die Vereine und gemeinnützigen
35 Vereinigungen werden von bü-
36 rokratischem Aufwand entlastet
37 und können die Kosten senken
38 und die GEMA erspart sich viele
39 Bearbeitungsfälle.

40 Des Weiteren ist dies auch ein
41 starkes Signal an die Musik-
42 schaffenden. Durch die Kosten-
43 übernahme durch die Landesre-
44 gierung wird die angemessene
45 Vergütung der Urheberinnen
46 und Urheber der Musik, im Rah-
47 men dieser Veranstaltungen,
48 gesichert.

auf eine angemessene Vergü-
tung, § 32 UrhG. Zudem sind
Verträge über die Wiedergabe
von GEMA-geschützter Musik
vorrangig mit der GEMA selbst zu
schließen.

Der Verwaltungsaufwand bleibt
erhalten, lediglich das Land
müsste für die Kosten aufkom-
men, die tatsächlich anfallen.